

Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang Potsdam, den 13. Dezember 2017 Nummer 50

Inhalt Seite BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht im Land Brandenburg sowie an eine Landesstelle zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht Landesamt für Umwelt Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Biogasanlage durch Erweiterung um zwei zusätzliche BHKW und der Milchviehanlage durch Erweiterung um einen geruchsdicht abgedeckten Güllebehälter in 03149 Wiesengrund OT Gahry Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben 1168 Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15518 Briesen (Mark) 1169 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle zur Lagerung von Druckgasverpackungen und brennbaren Flüssigkeiten in 14641 Wustermark 1170 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Verbesserung des ökologischen Zustandes der Dosse zwischen Alt Daber und Wittstock" in der Stadt Wittstock/Dosse 1170 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Stillgewässer Demnitz - Anlage von zwei Amphibienlaichgewässern und zwei trockenen 1171 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder)	
Verfügung zur Umstufung eines Teilabschnittes der Landesstraße (L) 452 in der Gemeinde Neuzelle vom Ortsteil Bahro bis Henzendorf im Landkreis Oder-Spree	1172
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Waldumwandlung	1172
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Landeslabor Berlin-Brandenburg	
Preisliste ab 1. Januar 2018	1173
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	1173
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1174
Bekanntmachungen der Verwalter	1174
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
IHP GmbH	
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern	1175
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1175

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie

des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
des Landes Brandenburg über die Gewährung
von Zuwendungen an Beratungsstellen
zur Vermeidung und Bekämpfung
der Glücksspielsucht im Land Brandenburg
sowie an eine Landesstelle
zur Vermeidung und Bekämpfung
der Glücksspielsucht im Land Brandenburg

Vom 20. Juli 2017

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Gemäß Artikel 2 §§ 7, 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspiels im Land Brandenburg vom 28. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 29) gewährt das Land Brandenburg nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht im Rahmen des landesweiten Bedarfs sowie eine koordinierende Landesstelle zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht im Land Brandenburg.
- Übergreifende Ziele der Förderung sind die Prävention und Bekämpfung der Glücksspielsucht durch eine koordinierende Landesstelle und ein flächendeckendes Netzwerk von Beratungsstellen, in denen qualifizierte Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen zur Beratung von problematischen und pathologischen Glücksspielerinnen und Glücksspielern und von deren Angehörigen sowie zur Prävention von Glücksspielsucht zur Verfügung stehen.
- 1.2.1 Die Ziele der Förderung von Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht im Rahmen des landesweiten Bedarfs sollen erreicht werden durch:
 - wohnortnahe Angebote für problematische und pathologische Glücksspielerinnen und Glücksspieler und deren Angehörige,
 - spezielle und qualifizierte Beratungs- und Behandlungsangebote,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Netzwerkarbeit.

Die Tätigkeit in den Beratungsstellen zielt auf die Vermeidung des problematischen und pathologischen Glücksspielverhaltens und auf die Verminderung daraus resultierenden Schadens. Die Interventionsmaßnahmen richten sich dabei nach dem Bedarf der entsprechenden Zielgruppe.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Frühe Intervention, Beratung, Behandlung durch niedrigschwellige Angebote für problematische und pathologische Glücksspielerinnen und Glücksspieler in Einzelberatung und Gruppenangeboten:
 - motivierende Gesprächsführung zur Förderung von Veränderungsbereitschaft und Behandlungsmotivation.
 - Vermitteln und Einüben von alternativen Verhaltensweisen zum Glücksspiel zum Erreichen und zur Festigung von (längeren) Abstinenz(-phasen)
 - Vermittlung in ambulante und stationäre Rehabilitation.
 - Nachsorge nach Rehabilitation, Einüben von Maßnahmen der Rückfallprävention,
 - soziale Sicherung der Betroffenen durch Maßnahmen zum Erhalt/zur Erlangung von Wohnung, Arbeit/Beschäftigung und sozialer Integration.
 - Vernetzung zur stationären Behandlung pathologischen Glücksspiels herstellen und gegebenenfalls bei Beantragung medizinischer Rehabilitation unterstützen,
 - Integration in regionale Suchthilfe und -beratung,
- Öffentlichkeitsarbeit und Prävention:
 - Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Thema Glücksspielsucht durch Pressearbeit, Fachvorträge, Webseite,
 - Unterstützung von Selbsthilfegruppen für Glücksspielerinnen/Glücksspieler,
 - Planung und Durchführung von Fortbildungen und Tagungen in der Region,
- Qualifizierung, Evaluation und Dokumentation:
 - regelmäßige Teilnahme an den Qualifizierungseinheiten und Supervisionen innerhalb des brandenburgischen Netzwerks "Frühe Intervention bei Pathologischem Glücksspiel im Land Brandenburg",
 - Teilnahme an Fortbildungen, Tagungen und Kongressen zur eigenen Qualitätssicherung,
 - Mitwirkung an der Landessuchtkonferenz.
 - Die T\u00e4tigkeit der Beratungsstelle ist zu dokumentieren (zum Beispiel Software PATFAK von Redline Data).
 - Es ist wünschenswert eine 1-Jahreskatamnese der betreuten Klientinnen/Klienten durchzuführen.
- 1.2.2 Die Förderung der Landesstelle zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht im Land Brandenburg

soll die landesweite Aufklärung, Weiterentwicklung, Begleitung, Koordinierung und Vernetzung der Beratungsangebote zum Thema Glücksspiel sicherstellen.

Zu den Aufgaben der Landesstelle gehören insbesondere:

- bedarfsgerechte themenspezifische Fortbildung der Beschäftigten der Beratungsstellen (Fachveranstaltungen),
- Koordinierung und fachliche Begleitung des Netzwerks "Frühe Intervention bei Pathologischem Glücksspiel im Land Brandenburg" (zum Beispiel Organisation und Durchführung von Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Auswertungen/Statistik für das Netzwerk),
- Aufklärung bei allen Fragen zur Glücksspielsucht durch:
 - Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit,
 - landesweite Kampagnen/Präventionsmaterial,
 - Organisation von Veranstaltungen/Fachveranstaltungen,
- Kooperation mit allen relevanten Institutionen und Akteuren.
- Mitarbeit in der Landessuchtkonferenz,
- Begleitung von Evaluation und Forschung,
- Organisation, Durchführung und Begleitung von Projekten,
- Vernetzung der Angebote im Land Brandenburg mit Aktivitäten auf Bundesebene.
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- Personal- und Sachausgaben der Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht,
- 2.2 Personal- und Sachausgaben der Landesstelle zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht im Land Brandenburg.

3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden juristische Personen des privaten Rechts.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung als Voraussetzung für die Förderung durch das Land Brandenburg sollen sich die Antragstellenden an den Gesamtkosten beteiligen. Dabei soll der Eigenanteil mindestens 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betra-

gen. Dieser Eigenanteil kann auf bis zu 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben reduziert werden, wenn der Antragsteller nachvollziehbar begründen kann, dass er nicht in der Lage ist, einen höheren Eigenanteil zu leisten.

- 4.2 Die Zuwendungsempfangenden haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen (MmB) zugänglich sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen die Zuwendungsempfangenden Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen den Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglichen.
- 4.3 Grundsätzlich müssen die Fachkräfte der Beratungsstellen mindestens einen Bachelorabschluss in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder Psychologie oder vergleichbare Qualifikationen haben. Zudem ist eine abgeschlossene Weiterbildung zum Suchttherapeuten/Verhaltenstherapie wünschenswert.

Die Fachkraft der Landesstelle zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht muss mindestens einen Bachelorabschluss in der Fachrichtung Pädagogik, Sozialpädagogik/Soziale Arbeit, Psychologie, Public Health oder Gesundheitswissenschaften haben sowie über mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Suchtprävention/Glücksspiel verfügen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung:

Zuschüsse können jährlich für Personal- und Sachausgaben gewährt werden.

5.4.1 Beratungsstellen:

Zuwendungen können gewährt werden für Personalausgaben und Sachausgaben, soweit sie angemessen und wirtschaftlich sind sowie sparsam verwendet werden. Der Maximalbetrag der jährlichen Gesamtförderung beträgt je Beratungsstelle 30 600 Euro.

Der Maximalbetrag der jährlichen Gesamtförderung beträgt 397 800 Euro.

a) Personalausgaben

Bei der Förderung von Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei Vorliegen der fachlichen und eingruppierungsrechtlichen Voraussetzungen (siehe Nummer 4.3) können Personalausgaben bis zur Höhe der Personaldurchschnittskosten

(Stand: 12. Februar 2016, Zeitraum ab 1. März 2016) bis zu Entgeltgruppe E 11 gefördert werden.

Es werden je Beratungsstelle Personalausgaben für jeweils maximal eine halbe Vollzeitkraft gefördert.

b) Sachausgaben

Sachausgaben werden bis zu 20 vom Hundert der Personalausgaben gefördert.

Als Sachausgaben können einmalige und laufende Ausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr gefördert werden.

Förderfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Miet- und Mietnebenkosten, Betriebskosten für Räume.
- Telefon- und Internetkosten,
- Portokosten,
- Reisekosten gemäß den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG),
- Büromaterial, Geschäftsbedarf,
- Material für Veranstaltungen,
- Veranstaltungsausgaben,
- Honorare (unter Angabe von Stundensatz und Stundenzahl),
- Ausgaben für Übersetzungen und Dolmetscherleistungen,
- Fachliteratur,
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Beiträge für freiwillige Versicherungen,
- Ausgaben für Verpflegung, Beköstigungen, Lebensmittel
- Verwaltungspauschalen,
- sonstige Pauschalen.

5.4.2 Landesstelle:

Zuwendungen können gewährt werden für Personalausgaben und Sachausgaben, soweit sie angemessen und wirtschaftlich sind sowie sparsam verwendet werden. Der Maximalbetrag der jährlichen Gesamtförderung beträgt 84 200 Euro.

a) Personalausgaben

Bei der Förderung von Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei Vorliegen der fachlichen und eingruppierungsrechtlichen Voraussetzungen (Fachkraft der Landesstelle zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht siehe Nummer 4.3) können Personalausgaben bis zur Höhe der Personaldurchschnittskosten (Stand: 12. Februar 2016, Zeitraum ab 1. März 2016) folgender Entgeltgruppen gefördert werden:

- bis zu Entgeltgruppe E 11 für eine Fachkraft pathologisches Glücksspiel (1 VZK),
- bis zu Entgeltgruppe E 13 für anteilige Aufgaben Leitung (0,1 VZK),
- bis zu Entgeltgruppe E 9 für anteilige Aufgaben Verwaltung (0,25 VZK).

b) Sachausgaben

Als Sachausgaben können einmalige und laufende Ausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr gefördert werden.

Laufende Sachausgaben der Landesstelle zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht (zum Beispiel Miete, Strom, Reisekosten) werden bis zu 20 vom Hundert der Personalausgaben gefördert.

Weitere Sachausgaben zur landesweiten Aufklärung, Weiterentwicklung, Begleitung, Koordinierung und Vernetzung von Maßnahmen zum Thema Glücksspiel (zum Beispiel Durchführung von Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit, Honorare, Auswertungen/Statistik, Gremienarbeit, Raumkosten, Flyer, Versandkosten und Reisekosten außerhalb von Honorarverträgen, Präventionsmaterial) werden in Höhe von bis zu 5 000 Euro gefördert.

Förderfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Miet- und Mietnebenkosten, Betriebskosten für Räume,
- Telefon- und Internetkosten,
- Portokosten,
- Reisekosten gemäß den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG),
- Büromaterial, Geschäftsbedarf,
- Material für Veranstaltungen,
- Veranstaltungsausgaben,
- Honorare (unter Angabe von Stundensatz und Stundenzahl),
- Ausgaben für Übersetzungen und Dolmetscherleistungen,
- Fachliteratur,
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Beiträge für freiwillige Versicherungen,
- Ausgaben für Verpflegung, Beköstigungen, Lebensmittel,
- Verwaltungspauschalen,
- sonstige Pauschalen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Zuwendungszweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.

6.2 Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) jederzeit Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendung für die Jahre 2018 bis 2019 sind bis 30. September 2017 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, dem

Landesamt für Soziales und Versorgung Dezernat 53 Lipezker Straße 45 03048 Cottbus.

7.2 Verwendungsnachweisverfahren

Ergänzend zu Nummer 6.2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist im Sachbericht insbesondere einzugehen auf:

7.2.1 Beratungsstellen:

- Darstellung der geleisteten Maßnahmen und Verfahren zur Herstellung von Prozessqualität in der Beratung, insbesondere Herstellung von Vernetzung und Koordination in der Region sowie Qualifizierung/ Fortbildungen der Beschäftigten und Dokumentation der Tätigkeiten,
- quantitative und qualitative Darstellung der Ergebnisqualität der fallbezogenen Beratungsleistungen durch eine Auswertung der Dokumentation:
 - Anzahl der behandelten Klientinnen und Klienten (soziodemografische Merkmale),
 - reguläre Beendigungen,
 - Abbrüche und Analyse der Abbrüche,
 - Art der Behandlungen/Beratung (Gruppen-, Einzelangebot),
 - Zufriedenheit der Klientinnen und Klienten, subjektiver Erfolg,
 - Vermittlung in weiterführende Behandlung,
 - Teilnahme an Selbsthilfegruppen,
 - Zufriedenheit der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner,
- Darstellung der Ergebnisqualität der regionalen Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit durch folgende Angaben:
 - regionale Gremienarbeit, Kooperation mit verwandten (Beratungs-)Angeboten,
 - Auflistung von organisierten/durchgeführten/unterstützten Veranstaltungen/Fachveranstaltungen,
 - Auflistung von organisierten/durchgeführten/unterstützten Projekten,

- Darstellung der Öffentlichkeitsarbeit/Pressearbeit
- Darstellung des Arbeitszeitverbrauchs nach Kostenstellen:
 - Einzel- und Gruppenberatung von Betroffenen und Angehörigen,
 - Gremienarbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit/Pressearbeit,
 - Dokumentation und Evaluation.

7.2.2 Landesstelle:

- Darstellung der Aktivitäten für das Netzwerk "Frühe Intervention bei Pathologischem Glücksspiel im Land Brandenburg" (Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Auswertungen/Statistik),
- Darstellung der landesweiten und landesübergreifenden Gremienarbeit,
- Darstellung der Öffentlichkeitsarbeit/Pressearbeit,
- Auflistung der organisierten/durchgeführten/unterstützten Veranstaltungen/Fachveranstaltungen,
- Auflistung von organisierten/durchgeführten/unterstützten Projekten (insbesondere im Bereich Evaluation und Forschung),
- Darstellung der landesweiten Kampagnen/Präventionsmaterial,
- Darstellung der Aktivitäten auf Bundesebene,
- Darstellung des Arbeitszeitverbrauchs nach Kostenstellen:
 - Aktivitäten für das Netzwerk,
 - Beratung und Qualifizierung,
 - Gremienarbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit/Pressearbeit,
 - Dokumentation und Evaluation.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-P, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht im Land Brandenburg sowie an eine Landesstelle zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht im Land Brandenburg vom 4. Dezember 2015 (ABI. 2016 S. 85) tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2017 außer Kraft.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Biogasanlage durch Erweiterung um zwei zusätzliche BHKW und der Milchviehanlage durch Erweiterung um einen geruchsdicht abgedeckten Güllebehälter in 03149 Wiesengrund OT Gahry

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 12. Dezember 2017

Die Firma Agrargenossenschaft Gahry e. G., Gahryer Hauptstraße 1 a in 03149 Wiesengrund OT Gahry beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Gahryer Hauptstraße 1 a in 03149 Wiesengrund OT Gahry in der Gemarkung Gahry, Flur 3, Flurstück 253 die Biogasanlage durch Erweiterung um zwei zusätzliche BHKW mit Nebenanlagen und Anpassung der Einsatzstoffmengen sowie die Milchviehanlage durch Erweiterung um einen geruchsdicht abgedeckten Güllebehälter wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2V und 9.36V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 8.4.2.1A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung folgender maßgeblichen Kriterien nach Anlage 3 UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Die bestehende Biogasanlage (BGA) ist eine Anlage zur biologischen Behandlung (Biogaserzeugung durch anaerobe Vergärung) von Rindergülle, Rindermist und Maissilage mit einer genehmigten Durchsatzkapazität von insgesamt 14.900 Tonnen (t) pro Jahr (ca. 40,8 t je Tag). Die Durchsatzkapazität soll auf 19.000 Tonnen (t) pro Jahr (ca. 52,05 t je Tag) erhöht und die BGA durch zwei zusätzliche BHKW erweitert werden. Die erzeugte Biogasmenge ändert sich nicht. Die Milchviehanlage (MVA) wird durch die Errichtung eines geruchsdicht abgedeckten Güllebehälters erweitert.

Durch die geplanten Änderungen kommt es zu nachteiligen Auswirkungen durch eine Flächenversiegelung von ca. 880 m² auf dem Betriebsgelände. Es entstehen zusätzliche Lärm- und Geruchsemissionen, die sich auf Tiere und den Menschen auswirken können. Mit den beantragten Anlagenänderungen sind durch Ammoniakemissionen und Stickstoffeinträge Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt möglich. Die Emissionen treten beim Betrieb der Anlage kontinuierlich auf.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Landkreis Spree-Neiße, westlich der Ortslage Gahry, sowie nordöstlich von Trebendorf.

Im näheren Untersuchungsgebiet (bis 1 km) befinden sich:

- Nächste schutzwürdige Wohnbebauung in Gahry
- Wasserschutzgebiet Zone 3 "Gahry"
- Wasserschutzgebiet Zone 2 "Gahry"
- Gewässer: Flutgräben, Schlossteich, Dorfteich
- Biotope: Eichen- und Hainbuchenwälder, Teiche unbeschattet, Erlen-Eschen-Wälder, Grünlandbrache feuchter Standorte, perennierende Kleingewässer, Erlen-Bruchwälder, Erlenwälder, Bäche und kleine Flüsse, begradigt, weitgehend naturfern, ohne Verbauung, unbeschattet

Im weiteren Untersuchungsgebiet (bis 2 km) befindet sich:

- FFH-Gebiet "Sergen-Katlower Teich- und Wiesenlandschaft"
- 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die vorgesehenen Änderungen an der MVA und der BGA kommt es zu einem mäßig einzustufenden Eingriff in Natur und Landschaft durch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da der Standort durch die vorhandenen Anlagen bereits vorgeprägt ist. Geschützte Biotope oder Pflanzen werden nicht überbaut. Erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich der Fauna (z. B. Reptilien, Amphibien und Vögel) werden aufgrund des Standortes nicht erwartet. Es werden keine erheblichen Änderungen der Geruchs- und Lärmemissionen durch den Betrieb der geänderten Anlage an der nächsten Wohnbebauung erwartet. Der geplante Eingriff in Natur und Landschaft durch Versiegelung kann durch die beantragte Gehölzpflanzung kompensiert werden.

Die Auswirkungen auf die Pflanzen (einschließlich geschützter Biotope) im Umfeld der zu ändernden Anlage beschränken sich auf die Ammoniakbelastungen und dadurch bedingte Stickstoffeinträge. Es sind keine Anhaltspunkte für das Auftreten erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen ersichtlich. Dies kann auch unter Berücksichtigung der besonders empfindlichen Schutzgüter, wie u. a. des FFH-Gebietes "Sergen-Katlower Teich- und Wiesenlandschaft", eingeschätzt werden.

Bei sachgemäßer Betriebsführung ist kein erhöhtes Risiko für das Eintreten von Havarien, Unfällen und Katastrophen zu erwarten.

Insgesamt sind Auswirkungen durch die Anlagenänderungen zu erwarten, die jedoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter und damit auf die Umwelt bewirken können.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 03116 Drebkau OT Schorbus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 12. Dezember 2017

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 03116 Drebkau OT Schorbus, Gemarkung Schorbus, Flur 3, Flurstück 68/1 eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben unter Berücksichtigung von insgesamt 9 Bestandsanlagen eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

1. Merkmale des Vorhabens

Es wird die Neugenehmigung einer WKA des Typs Vestas V136 (Leistung 3,6 MW, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 136 m, Gesamthöhe 234 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung)

beantragt. Das Vorhaben beansprucht eine intensiv genutzte Ackerfläche von insgesamt ca. 2.992 m². Davon werden 656 m² vollversiegelt (Fundament) und 2.336 m² teilversiegelt (1.552 m² Kranstellfläche und 784 m² Zufahrtsweg).

2. Standort des Vorhabens

Die Errichtung der WKA ist innerhalb des Eignungsgebietes Wind 36 "Auras Süd" des rechtskräftigen sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" der Planungsregion Lausitz-Spreewald vorgesehen. Die nächstgelegenen Ortschaften sind 1,3 - 2,9 km von der WKA entfernt. Im Umkreis von 2 - 5 km befinden sich folgende Schutzgebiete: SPA "Lausitzer Bergbaufolgelandschaft", LSG "Steinitz-Geisendorfer Endmoränenlandschaft", LSG "Park- und Wiesenlandschaft Schorbus" und Zone III B des TWS "Cottbus-Sachsendorf, Fassung Harnischdorf".

 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Die Inanspruchnahme von Fläche, Boden und Pflanzenbestand wurde weitestgehend minimiert. Eine Nutzung von Flächen, die besonders geschützte faunistische und floristische Arten enthalten, erfolgt nicht. Auswirkungen auf Tiere sind nicht auszuschließen. Diese können jedoch durch mehrere Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen begrenzt und/ oder kompensiert werden (zum Beispiel keine Bautätigkeit zur Brutzeit beziehungsweise ökologische Baubegleitung, teilweise Nutzung und Ausbau eines vorhandenen Weges, Schonung der an Wege angrenzenden Gehölze und Hecken, Abriss ehemaliger Bullenstall, Grünlandentwicklung und Gehölzanpflanzung). Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidlich, wobei das Gebiet bereits durch vorhandene WKA und Hochspannungsleitungen vorbelastet ist. Die Schutzgebiete befinden sich in ausreichender Entfernung von der WKA, so dass deren Schutz- und Erhaltungsziele durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Erhebliche Belästigungen durch Schall- und Schattenwurfimmissionen sind nicht zu erwarten.

Insgesamt wird das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG und unter Berücksichtigung der bestehenden WKA nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15518 Briesen (Mark)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 12. Dezember 2017

Die Firma wpd Windpark Nr. 384 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15518 Briesen (Mark) in der Gemarkung Biegen, Flur 1, Flurstücke 141, 167, 170, 176 und 181 sieben Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az. G05217)

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs V136 mit einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Nabenhöhe von 149 m und einer Gesamthöhe von 217 m. Die Nennleistung beträgt 3,45 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 2. Quartal 2018 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom 20. Dezember 2017 bis einschließlich 19. Januar 2018 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 - 4, Haus II, Zimmer 15 in 15518 Briesen (Mark) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung. Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentra-

len Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: https://www.uvp-verbund.de/bb.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 20. Dezember 2017 bis einschließlich 2. Februar 2018 unter Angabe der Registriernummer G05217 schriftlich oder elektronisch (T13@lfu.brandenburg.de) beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 - 4 in 15518 Briesen (Mark) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am 27. Februar 2018 um 10 Uhr in der Freizeit- und Begegnungsstätte, Pillgram, Jacobsdorfer Straße 5 in 15236 Jacobsdorf erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Lagerhalle zur Lagerung von Druckgasverpackungen und brennbaren Flüssigkeiten in 14641 Wustermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 12. Dezember 2017

Die Firma dm-Drogeriemarkt GmbH & Co. KG, Carl-Metz-Straße 1 in 76185 Karlsruhe beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Wustermark, Flur 21, Flurstücke 164, 154, 138, 42/1, 41/1, 68, 50/1, 71, 77, 74, 80, 161, 121, 152, 36/4, 17/24, 146, 17/26, 17/27, 17/36, 17/35 und 83 eine Lagerhalle zur Bevorratung des Verkaufsspektrums (umfasst auch Druckgasverpackungen und brennbare Flüssigkeiten) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG alter Fassung in Verbindung mit § 74 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) - alte Fassung

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Verbesserung des ökologischen Zustandes der Dosse zwischen Alt Daber und Wittstock" in der Stadt Wittstock/Dosse

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 12. Dezember 2017

Der Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz", Gewerbegebiet Nord 27, 16845 Neustadt (Dosse), beantragt im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Abteilung W2, Referat W 26, für die Verbesserung des ökologischen Zustandes der Dosse zwischen Alt Daber und Wittstock im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in der Stadt Wittstock/Dosse in den Gemarkungen Biesen, Eichenfelde und Wittstock, die Planfeststellung nach § 68 WHG.

Vorgesehen ist, im Bereich zwischen Alt-Daber und Wittstock vier Altarme anzuschließen und drei Gewässerstrecken mit struktur- und habitatverbessernden Maßnahmen zu aktivieren. Zu den struktur- und habitatverbessernden Maßnahmen gehören im Wesentlichen der Einbau von Totholz und die Neuanpflanzungen von Uferbegleitgrün.

Nach § 74 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach der bislang geltenden Vorschrift § 3c UVPG in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Erhalt des Antrags auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-578 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, und in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1) Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Stillgewässer Demnitz -Anlage von zwei Amphibienlaichgewässern und zwei trockenen Rohbodenhügeln" in Steinhöfel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 12. Dezember 2017

Der Wasser- und Landschaftspflegeverband "Untere Spree", Waldweg 9, 15518 Steinhöfel, beantragt im Auftrag der Flächenagentur Brandenburg GmbH für die Anlage von zwei Amphibienlaichgewässern und zwei Rohbodenhügeln im Landkreis Oder-Spree, Gemeinde Steinhöfel, Gemarkung Demnitz, Flur 2, Flurstücke 474 und 475, die Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Vorgesehen ist die Anlage von zwei Amphibienlaichgewässern auf einer gehölzumstandenen Grünlandbrache 600 Meter südöstlich der Ortslage Demnitz. Der bei der Anlage der Stillgewässer anfallende Boden wird zur Errichtung von zwei Rohbodenhügeln verwendet.

Nach § 74 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach der bislang geltenden Vorschrift § 3c UVPG in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Erhalt des Antrags auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-578 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, und in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1) Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Neubau 110-kV-Freileitungsanbindung Umspannwerk (Uw) Baumgarten Süd"

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Vom 17. November 2017

Im Auftrag der WT Energiesysteme GmbH plant die LTB Leitungsbau GmbH (LTB) in der Gemarkung Baumgarten (Gemeinde Schenkenberg, Landkreis Uckermark) die 126 m lange 110-kV-Anbindung des Uw Baumgarten Süd an die bestehende 110-kV-Freileitung HT0061 Pasewalk - Prenzlau 1/2 (Mast 72).

Der notwendige Mastwechsel ist nicht Gegenstand des Vorhabens.

Auf Antrag der LTB vom 03.11.2017 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 9 Absatz 2, 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich lediglich um eine 126 m lange Neu-Überspannung.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Die Bauzeit ist außerhalb der Brutperiode vorgesehen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Verfügung zur Umstufung eines Teilabschnittes der Landesstraße (L) 452 in der Gemeinde Neuzelle vom Ortsteil Bahro bis Henzendorf im Landkreis Oder-Spree

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder) Vom 9. Oktober 2017

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), wird mit Ablauf des 31. Dezember 2017

die L 452, Abschnitt 60 vom Netzknoten (NK) 3953 009 bis NK 3953 012 mit einer Länge von 3,749 km, einschließlich der Nebenanlagen gemäß § 3 BbgStrG zur Gemeindestraße umgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird das Amt Neuzelle in Verwaltungsvertretung für die Gemeinde Neuzelle.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenstraße 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck Abteilungsleiterin Verkehr

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Waldumwandlung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen Vom 27. November 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme - Spreewald, Gemarkung Halbe, Flur 01, Flurstücke 84/2, 84/3, 120, 125, 160/1, 240, 242 und 243 (alle Flurstücke teilweise betroffen) die Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG¹ auf einer Fläche von 4,056 ha.

Gemäß Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Waldumwandlungen von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 22. September 2017, Az.: LFB -19.03-7020-5/19/17 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Un-

terlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03375 252590 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen, Potsdamer Ring 15 in 15711 Königs Wusterhausen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der geltenden Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Preisliste ab 1. Januar 2018

Bekanntmachung des Landeslabors Berlin-Brandenburg Vom 24. November 2017

Telefon: 030 39784-30 E-Mail: preisliste@landeslabor-bbb.de www.landeslabor-bbb.de

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg als amtliche Untersuchungseinrichtung der Länder Berlin und Brandenburg hat gemäß gültiger Finanzierungsvereinbarung mit den beiden Trägerländern das Leistungsverzeichnis der Preisliste jährlich zu aktualisieren. Die einzelnen Informationen zur Preisliste 2018 sind auf der LLBB-Internetseite veröffentlicht unter:

www.landeslabor-bbb.de

Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg Vom 7. November 2017

Gemäß § 18 Absatz 2 und § 29 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Elfte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 3. März 2017 (ABl. S. 805), werden die Beschlüsse der Vertreterversammlung über den jährlichen Rentensteigerungsbetrag und den Richtsatz für das Sterbegeld nach Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg als Versicherungsaufsicht wie folgt bekannt gemacht:

Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung vom

- 01.01.2018 auf 74,00 EUR

festgesetzt.

Der Richtsatz für das Sterbegeld wird mit Wirkung vom

- 01.01.2018 in Höhe von 2.800,00 EUR

festgesetzt.

Brandenburg an der Havel, den 7. November 2017

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg Vorsitzender des Vorstandes

Jens Frick

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 1. Februar 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 5456** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 17, Flurstück 40, Größe 738 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.05.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Neue Baruther Straße 5. Es ist unbebaut.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 162/09

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 8. Februar 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von Fernneuendorf Blatt 502 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Fernneuendorf, Flur 2, Flurstück 233/1, Dorfstr. 18, Größe 472 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 30.900,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.08.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Am Mellensee OT Sperenberg, Dorfstraße 18. Es ist bebaut mit einem Zweifamilienbaue

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 79/15

Bekanntmachungen der Verwalter

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Firma LÖMA Löschener Mastschweine GmbH (HRB 2463 CB), vertreten durch die Geschäftsführer Martin Eckert und Hubert Schulze-Heuling, Döbberner Weg, 03116 Löschen, Amtsgericht Cottbus, Az.: 64 N 68/95 soll die Schlussverteilung erfolgen.

Zur Verteilung sind ca. \in 423.280,67 verfügbar. Zu berücksichtigen sind \in 332.073,49 an bevorrechtigten Forderungen und \in 1.569.641,60 an nicht bevorrechtigten Forderungen.

Das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung liegen zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Cottbus aus.

Der Verwalter

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern

Bekanntmachung der IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics/ Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik Im Technologiepark 25 15236 Frankfurt (Oder)

Nach Mitgliederwechsel gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an:

Frau Dr. Claudia Herok Ministerium für Wissenschaft,

Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

als Vorsitzende

Frau RR'in Dr. Anne Parge Bundesministerium für Bildung

und Forschung

als stellvertretende Vorsitzende

Frau Antje Fischer Ministerium der Finanzen des

Landes Brandenburg

Herr Dr. Gunter Fischer IHP GmbH - Innovations for

High Performance Microelec-

tronics

Herr Prof. Dr. Lothar Frey Fraunhofer IISB, Erlangen

Herr Dr. Harald Richter IHP GmbH - Innovations for

High Performance Microelec-

tronics

Herr Dr. Walter Rieß IBM Research, Zürich

Herr Prof. Dr. Jörg Steinbach BTU Cottbus-Senftenberg

Frau Dr. Fiona Williams Ericsson Eurolab Deutschland

GmbH

Folgendem ausgeschiedenen Mitglied wird für seine im Auf-

sichtsrat geleistete Arbeit gedankt:

Herr MR Dr. Ulf Lange Bundesministerium für Bildung

und Forschung

als stellvertretender Vorsitzen-

der

Frankfurt (Oder), 2. November 2017

Die Geschäftsführung

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Internationales Institut für Journalistik Berlin-Brandenburg (IIJB) e. V., Vereinsregisternummer VR 3337 FF, wird zum 31. Dezember 2017 auf Beschluss der Mitglieder vom 24. Oktober 2017 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend aufgeführtem Liquidator anzumelden:

Dr. Rüdiger Claus Am Tierpark 18 10315 Berlin

Der Verein "Sonnenschein e. V. Ferchesar", eingetragen unter dem Aktenzeichen: VR 5747 P wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.08.2017 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Erwin Tews Fritz Zachariat
Wochenendsiedlung
Sonnenschein 4 Wochenendsiedlung
Sonnenschein 2

14715 Stechow-Ferchesar 14715 Stechow-Ferchesar

Am 19.09.2017 wurde der Beschluss gefasst den Verein "Kunstgenossen e. V.", eingetragen unter VR 7159 P beim Amtsgericht Potsdam, aufzulösen.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren bis zum 15. Dezember 2018 anzumelden:

Undine van Beek
Lindenstraße 4

Marquardterstraße 02

14467 Potsdam

Carla Villwock

Marquardterstraße 02

14476 Potsdam OT Fahrland

Amtsblatt für Brandenburg

1176 Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 50 vom 13. Dezember 2017

Der Verein Siedlergemeinschaft "Erholungssiedlung Schervenzsee e. V." ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2013 am 31.12.2015 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, bei nachstehend aufgeführten Liquidatoren ihre Ansprüche geltend zu machen.

Herr Peter Fischer Aurorahügel 06 15232 Frankfurt (Oder)

Frau Sigrid Landgraf Grüner Weg 27 15232 Frankfurt (Oder)

Herr Jürgen Prielipp Bergstraße 4 15898 Lawitz

> Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0